

72. Berechnung der Revisionssumme, wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung neben der rückständigen Stammeinlage eine im Gesellschaftsvertrage für den Zahlungsverzug vorgesehene Vertragsstrafe einlaggt.

I. Zivilsenat. Ur. v. 18. September 1907 i. S. D. (Bekl.) w.
Kartoffelstärkefabrik F., Ges. m. b. H. (Kl.). Rep. I. 567/06.

I. Landgericht Neustrelitz.

II. Oberlandesgericht Rostock.

Die klagende Gesellschaft war mit einem Stammkapitale von 600 000 *M* errichtet worden, wobei der Beklagte eine Stammeinlage von 9000 *M* übernommen hatte. 25 Prozent der Stammeinlagen wurden bei der Gründung eingezahlt. Der Rest sollte nach § 3 des Gesellschaftsvertrages auf Aufforderung des Aufsichtsrates in Raten von je 25 Prozent bar bezahlt werden. Säumnis in der Zahlung sollte die Säumigen zur Zahlung von 5 Prozent Verzugszinsen und zu einer Konventionalstrafe von 5 Prozent der Stammeinlage verpflichten. Am 15. Juli 1905 beschloß der Aufsichtsrat, weitere 25 Prozent der Stammeinlagen zur sofortigen Einzahlung einzufordern, was die Geschäftsführer dem Beklagten noch an demselben Tage mit der Aufforderung mitteilten, bis zum 30. Juli die auf seine Stammeinlage entfallenden 2250 *M* bei der Kasse der Gesellschaft ein-

zuzahlen. Da Zahlung nicht erfolgte, erhob die Gesellschaft Klage mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, ihr 2250 *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 30. Juli 1905 und ferner eine Vertragsstrafe von 450 *M* zu zahlen.

Beide Instanzen erkannten nach den Anträgen der Klägerin. Die Revision des Beklagten wurde als unzulässig verworfen.

Gründe:

„Daß die mit der rückständigen Stammeinlage von 2250 *M* eingeklagte Konventionalstrafe von 450 *M*, ebenso wie der Anspruch auf Verzugszinsen, lediglich als Nebenforderung, d. h. als eine von dem Hauptanspruche abhängige, aber doch verschiedene, besondere Forderung, geltend gemacht ist, kann einem Zweifel nicht unterliegen.

Der Vertreter des Revisionsklägers hat dies zwar deswegen bestritten, weil die Strafe nach dem Gesellschaftsvertrage von der ganzen Stammeinlage berechnet werde, der Hauptanspruch aber nur einen Teil der Stammeinlage zum Gegenstande habe, nämlich die eingeforderte Rate von 25 Prozent. Die Ansicht, daß deswegen nur der vierte Teil der Strafe als Nebenforderung, die übrigen drei Viertel als selbständige Hauptforderung anzusehen seien, ist indes unrichtig. Berechnet wird die Strafe nach dem Gesellschaftsvertrage allerdings nach der ganzen Stammeinlage; aber sie verfällt mit der Säumnis in der Zahlung auch nur einer der vorgesehenen Raten von je 25 Prozent und bildet damit eine vertragsmäßige Nebenforderung zu dieser Rate der Stammeinlage.

Nach § 4 B.P.D. sollen nicht schlechtweg alle Nebenforderungen für die Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes unberücksichtigt bleiben, sondern nur „Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten“. Hier kann nur der Begriff der Schäden in Frage kommen. Dieser aber trifft auch zu. Verspricht der Schuldner eine Strafe für den Fall, daß er seine Verbindlichkeit nicht zur bestimmten Zeit erfüllt (§ 341 Abs. 1 B.G.B.), so muß im Zweifel davon ausgegangen werden, daß damit im voraus der Schade vertragsmäßig festgesetzt werden soll, der dem Gläubiger durch den Verzug des Schuldners entsteht, und dessen Ersatz dem Schuldner nach § 286 Abs. 1 B.G.B. obliegt. Daß dies auch der Standpunkt des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, ergibt sich aus § 341 Abs. 2, wonach der Gläubiger die verwirkte Strafe als Mindestbetrag seines Schadens verlangen kann.

Hier handelt es sich darum, daß der Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei nicht rechtzeitiger Einzahlung der Stammeinlagen Geldstrafen vorsieht. Für diesen Fall grundsätzlich der Strafe eine andere Bedeutung als die des vertragsmäßig geregelten Schadensersatzes zu geben, liegt keine Veranlassung vor. Besondere Umstände aber, die dies im vorliegenden Falle angezeigt erscheinen lassen könnten, sind nicht erkennbar.

Da demnach nur der eingeklagte Betrag der Stammeinlage selbst als Streit- und Beschwerdewert in Betracht kommt, war die Revision nach §§ 546, 554a B.P.O. als unzulässig zu verwerfen."